



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.115 RRB 1965/3397**
Titel **Staatliche Liegenschaften (Unterhalt).**
Datum 02.09.1965
P. 1518

[p. 1518]

[Präsidialverfügung]

Mit Beschluss Nr. 3083 vom 30. Juli 1964 nahm der Regierungsrat Kenntnis vom Bericht der Baudirektion über die Arbeitslast des Hochbauamtes und die Notwendigkeit, dieses Amt von Aufgaben zu befreien, die es nicht unbedingt selber ausführen muss. Die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten wurden eingeladen, die vorgeschlagenen Massnahmen zu prüfen und einen entsprechenden Antrag vorzubereiten.

Die Durchführung der in Aussicht genommenen Massnahmen hängt davon ab, ob ein geeigneter Architekt gefunden werden kann, der zur Uebernahme der Unterhaltsarbeiten in staatlichen Liegenschaften, vor allem in jenen, die an Private vermietet sind, bereit wäre. Architekt Ch. Lange, Winterthur, interessiert sich für diese Aufgabe und hat auf Grund einer Besprechung mit der Liegenschaftenverwaltung und dem Hochbauamt eine Offerte eingereicht. Danach könnten dem Genannten Unterhaltsarbeiten und Umbauten in Fiskalliegenschaften, die an Dritte vermietet sind, und in den Gebäuden der Beamtenversicherungskasse gegen Honorierung nach Tarif B der Honorarordnung des SIA übertragen werden. Es soll eine Probezeit von rund einem halben Jahr vereinbart werden. Nach Ablauf dieser Zeit soll über die Fortführung der Tätigkeit entschieden werden und allenfalls die Berechnung der Entschädigung auf Grund der Erfahrungen neu vorgenommen werden, um dannzumal eine angemessene Honorierung ermitteln zu können.

Die technische Ueberwachung der Arbeiten fällt in den Verantwortungsbereich des Hochbauamtes, während die Liegenschaftenverwaltung wie bisher die finanzielle Seite zu betreuen hat. Das Hochbauamt wird Architekt Lange in die Arbeiten einführen und steht auch weiterhin der Liegenschaftenverwaltung im bisherigen Umfange als beratende Instanz zur Verfügung.

Die entstehenden Kosten im Betrage von schätzungsweise Fr. 20 000 sind dem Konto 3010.830 (Entschädigung für Leistungen Dritter) des Hochbauamtes zu belasten.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Vom Bericht der Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten über die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an staatlichen Liegenschaften durch einen Privatarchitekten wird Kenntnis genommen.

II. Die Baudirektion wird im Einvernehmen mit der Finanzdirektion ermächtigt, mit Architekt Ch. Lange, Winterthur, im Sinne der Erwägungen einen Vertrag



abzuschliessen über die Durchführung von Unterhaltsarbeiten in Fiskalliegenschaften, die an Dritte vermietet sind, und in Gebäuden der Beamtenversicherungskasse.

III. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kontos 3010.830.

IV. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Finanzen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/18.07.2017]